



AGB für Veranstaltungen, Feiern und Tagungen

Hotel Ostseeland · Stolteraer Weg 47 · 18119 Warnemünde-Diedrichshagen

Stand: April 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungs- und sonstigen Räumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Feiern, Tagungen, Seminaren, Besprechungen und sonstigen Zusammenkünften sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

1.2 Soweit Zimmerkontingente oder einzelne Übernachtungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gebucht werden, gelten hierfür ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung

2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch das Hotel zustande.

2.2 Ist der Besteller nicht selbst der Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften Besteller, Veranstalter und Vermittler dem Hotel gegenüber als Gesamtschuldner, sofern dem Hotel entsprechende Erklärungen vorliegen.

2.3 Das Hotel kann vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hotel OSTSEELAND

Warnemünde-Diedrichshagen

3.4 Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar.

3.5 Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4. Teilnehmerzahl, Änderungen, Mitbringen von Speisen und Getränken

4.1 Eine vereinbarte Teilnehmerzahl ist dem Hotel möglichst frühzeitig mitzuteilen und spätestens zu dem in der Reservierungsbestätigung genannten Termin verbindlich bekanntzugeben.

4.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung in der Regel anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen kann das Hotel die vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % berechnen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.3 Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4.4 Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, kann das Hotel zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen.

4.5 Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform. In diesem Fall kann das Hotel ein angemessenes Entgelt verlangen.

5. Rücktritt des Veranstalters / Stornierung

5.1 Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform, sofern nicht ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht oder ausdrücklich ein kostenfreies Rücktrittsrecht vereinbart wurde.

5.2 Sofern zwischen Hotel und Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen.

5.3 Erfolgt kein wirksamer Rücktritt, bleibt der Anspruch des Hotels auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Das Hotel hat sich ersparte Aufwendungen sowie anderweitige Einnahmen anrechnen zu lassen.

5.4 Das Hotel ist berechtigt, den ihm entstehenden Schaden zu pauschalieren. Sofern in der Reservierungsbestätigung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Stornopauschalen für Veranstaltungen, Feiern und Tagungen: a) bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei, b) weniger als 8 Wochen bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 10 % des erwarteten Umsatzes, c) weniger als 6 Wochen bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 20 % des erwarteten Umsatzes, d) weniger als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des erwarteten Umsatzes, e) weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 80 % des erwarteten Umsatzes.

5.5 Als Berechnungsgrundlage gelten die vereinbarte Raummiete, vereinbarte Übernachtungsleistungen sowie die vereinbarten gastronomischen Leistungen. Soweit Speisen und Getränke noch nicht konkret vereinbart wurden, kann das Hotel eine angemessene branchenübliche Kalkulationsgrundlage zugrunde legen.

5.6 Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die geforderte Pauschale ist.

6. Rücktritt des Hotels

6.1 Sofern dem Veranstalter ein kostenfreies Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist in Textform eingeräumt wurde, ist das Hotel innerhalb dieses Zeitraums seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Interessenten für die gebuchten Räume vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet.

6.2 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

6.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn a) höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, b) die Veranstaltung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, insbesondere des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht wurde, c) das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, den Hausfrieden oder das Ansehen des Hotels gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist, oder d) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen zu erwarten ist.

6.4 Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz, es sei denn, der Rücktritt beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

7. Bereitstellung von Räumen, Technik und sonstigen Leistungen

7.1 Der Veranstalter erwirbt keinen Anspruch auf bestimmte Räume, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2 Soweit das Hotel technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für den Veranstalter beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.3 Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen.

8. Haftung des Veranstalters

8.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar oder Außenanlagen, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

8.2 Das Hotel kann den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

8.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Hotel von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

9. Haftung des Hotels

9.1 Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2 Im Übrigen haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Hotel **OSTSEELAND**

Warnemünde-Diedrichshagen

9.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Hotels für anfängliche Mängel der überlassenen Räume ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Reservierungsbestätigung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

10.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Rostock.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Rostock. Hat ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand ebenfalls Rostock.

10.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.5 Das Hotel nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.